

Hrsg. Ullrich Junker

**Confirmation des
Kaisers Rudolph des Andern
über das freye Exercitium Religionis
augsburg. Confession im Lande Schlesien**

**© im April 2025
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Die von 1707. 19
Ihro Röm. Kaiserl.

auch zu
Hungarn und Böhmeib Königlichen
Majestät etc. etc. etc.

Rudolph

des Andern/

Höchst- Glorwürdigsten Bedächtniß Allergnädigste ertheilte



CONFIRMATION Jun 17

und

PRIVILEGIA,

Über das freye



Exercitium Religionis

Augsburgische CONFESSIO

im Lande Ober- und Nieder-

Schlesien/

Aus denen Actis Publicis von Wort zu Wort gezogen/ und denen der Zeit hin und wieder in Druck heraus gekommenen Schrifften zu mehrer Erläuterung/ und gleichsam als Beylagen/ dienlich.



Von neuen gedruckt Anno 1707.

Die von
Jhro Röm. Käyserl.
auch zu
Hungarn und Böheimb Königlichen
Majestät etc. etc. etc.

Rudolph des Andern/

Höchst-Glorwürdigsten Bedächtniß Allergnädigste ertheilte
CONFIRMATION

und

PRIVILEGIA,
Über das freye

Exercitium Religionis Augspurgische CONFESSION im Lande Ober- und Nieder- Schlesien /

Aus denen Actis Publicis von Wort zu Wort gezogen /
und denen der Zeit hin und wieder in Druck heraus gekommenen Schiff |
ten zu mehrer Erläuterung / und gleichsam als Beylagen / dienlich.



Von neuen gedruckt Anno 1707



SOLI DEO GLORIA¹

Des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtig-
sten Fürsten und Kern / Kern Rudolphi des An-
dern / erwählten Römischen Käysers / auch zu Hungarn und Bö-
heimb Königs / über das freye Exercitium Religionis Augspur-
gischer Confession, im Lande Schlesien / allergnädigste
Confirmation.

Der Herren Fürsten und Stände Abgesandten.

Dem Wohlgebohrnen auch Edlen / Gestrengen / Ehren-
vesten / Hochgelehrten / Wohlweisen Herrn/ Herrn Weigharten von
Promnis / Frevherrn auf Sorau / Triebel / Pleß / Hoyerswerda / und Fal-
ckenberg: Hannß Georgen von Zedlitz / auf Stroppen: Sigmunden von
Burghauß / auf Stoltz: Andreä Geißlern/beyder Rechten Doctorn, Fürstli-
chen Liegnitzischen / Briegischen Rath / und der Herren Fürsten und Stände
in Schlesien Lands-Bestalten / und Wenzel Ottern / des Raths zur Schweid-
nitz / den acht und zwanzigsten Augusti, instehenden 1609. Jahres
ertheilet. M DC IX.

Majestät und Privilegium, über das freye Exercitium, der Augspurgischen Confession, des Landes Schlesien.

Wir Rudolf der Ander / von GOTTes Gnaden / erwählter Römischer
Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hun-
garn / Böheimb / Dalmatien / Croatien/ und Slavonien / etc. Kö-
nig / Ertz-Hertzg zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Marggraff
zu Mähren / Hertzog zu Lützenburg / in Schlesien / zu Braband /

¹ Ehre sei Gott allein.

zu Steyer / Kärndten / Crain / Württemberg und Teckh / etc. Fürst zu Schwaben / Marggraf zu Lautz / Gefürster Graff zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfirt / zu Kiburg / und zu Görtz / Landgraff zu Elsaß / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs ob der Ens / und zu Burgau / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salims / etc.

Bekennen für Uns / Unsere Erben / und / nachkommende Könige in Böheimb / öffentlich mit diesem Brieff. Demnach Unsere getreue / und gehorsame / der Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien / verwichener Zeit durch ihre Gesandten / den Wohlgebohrnen / und die Ehrenveste / auch gelehrte und ehrsame Unsere liebe getreue: Weigharten von Promnitz / Freyherren zu Pleß / auf Sorau / Triebel und Hoyerswerda: Hannß Georgen von Zedlitz / auf Stropfen: Sigmunden von Burghauß / auf Stoltz: Andreas Geißlern / der Rechten Doctorn, und Wenßtel Ottern / unter andern des Landes Beschwerden / zuförderst / und fürnehmlichen / von Uns / als regierendem Könige zu Böheimb / und Obristen Herzoge in Schlesien / allerunterthänigst gebeten / daß Sie bey der Augspurgischen Confession, dero freyen Exercitio gelassen / und dessen von Uns genugsam versichert werden möchten. Wir auch Sie / unterm dato den 16. Tag des Monats Decembris nechst verflossenen Jahres / mit mehrer Ausführung gnädigst dahin beschieden / daß wann ein jeder bey demjenigen / wessen er befugt / und berechtigt / verbliebe / und nicht davon gedrungen würde / Wir Ihnen nachmahls keine Unbilligkeit, zuzufügen verstaten / sondern es in Glaubens-Sachen allerdings bey deme / wie es bey Unsern Hochgeehrten Vorfahrn / als Käysers Ferdinandi, und Maxiiniliani Seiten gehalten worden / und wie Wir es bey Unser angehenden Regierung befunden / in Gnaden beruhen lassen wolten.

Und aber Uns bey dieser jetzigen Absendung / Sie ferner unterthänigst fürbringen lassen / daß Ihnen solche Resolution darum beschwerlichen fallen wolte / weil dieselbte conditioniret / und dardurch den Catholischen / der Augspurgischen Confessions-Verwandten / stritt zu erregen Anlaß gegeben würde. Mit unterthänigster Bitte / daß in puncto Religionis, ebener massen / wie Wir gegen Unsern Ständen des Königreichs Böheimb sub utraque: Uns gnädigst relolviret / auch ihnen den gehorsamen Fürsten und Ständen / mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigst Uns zuerzeigen / geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen / solch Unserer gehorsamen und getreuen Augspurgischer Confessions-Verwandten / Fürsten und Stände/ unterthänigstes Flehen und Bitten / beynebenst auch wahrgenommen; die vielfältige und grosse Beschwerungen / so Wir hin und wieder / also im Lande Schlesien/ aus den Religions Strittigkeiten erwachsen / Und biß dato sich erhalten haben / hinführo auch nach mehr (wofern wie biß dieser Zeit beschehen / ein Theil gegen dem. andern; sein Recht und Gerechtigkeit / welche Sie gegen einander vor Alters / wie auch vor Antretung Unserer Regierung zu Stifftern / Clöstern/ Kirchen / Conaiatoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / und allen andern Zugehörungen / sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatis, vel alio quovis titulo, (entweder aus der ersten Stiefftung/oder dem Kirchen-Schutz Gerechtigkeit / oder unter was sonst vor einem Titul,) wie solcher erdacht / aufgesucht / und herfür gezogen werden könnte / und möchte / gehabt / im petitorio rügen / eyfern/ deswegen einander turbiren / und bedrängen solten /) sich gar leicht erheben / und überhauffen möchten.

Diesemnach / und damit solchem Unrath in der Zeit vorkommen / und wie in allen andern Unsern Königreichen und Landen / also auch im Land Schlesien / unter beyder Religionen / nemlich den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten / Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen / und getreuen Unterthanen / itzo und allezeit standhaffte Liebe / Fried / Einig- und Vertraulichkeit / zu Auffnehmung des gemeinen Nutzes / gepflanzt / und erhalten / auch fürbaß kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen in seinem Possess und Exercitio bedrängt / sondern dabey geruhiglich / ohne männigliches Einhalt gelassen werden möchte.

Als haben Wir in Betrachtung dieser aller igt geseßten / und sonst vieler andern erheblichen Ursachen / Und motiven, bevoraus / deren Uns von obgedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen / in allen und jeden / die gantze Zeit Unserer Käyserlichen und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten / mit so standhaffter Treue / gantz nützlichst und willigst geleisten Diensten / welche thre Treuehertzigkeit / sie auch noch ferners zu continuiren sich gehorsambst anerbieten / auf gehalten genugsamen Bedacht / und mit Unsern guten Wissen und Willen / auch zuvor mit Unserer Obristen Land-Officirer / Landrechtsitzern / Edlen Räthen / und lieben getreuen Unsers Königreichs Böhemb / gepflogenen reisen Rath den Articul die Religion betreffend / gnädigst dahin vermittelt / und beschlossen / und zu desto beständiger währenden Festhaltung / gedachten Unsern gehorsamen Augspurgischer Conssessions-Verwandten / Fürsten und Ständen / und getreuen Unterthanen / solches alles mit darüber Ertheilung dieses Unsers Käyser- und Königlichen offenen Majestät-Brieffs / versichert / und bestätigt.

Erstlich / demnach die Catholischen im Lande Schlesien / ihr freyes und ungehindertes Exercitium Religionis haben / in welchen ihnen die Augspurgischen Confessions-Verwandten keinen Eintrag thun / oder Ordnung geben / vielmehr Sie bey ihren Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Clöstern / Schulen / Pfarren / Stiftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen und alten Gebräuchen / wie solches alles biß anhero / und zu dato sie im Besitz gehabt / dieser Unser Majestät / und dem interdicto uti possidetis ita possideatis (ist eit rermisus juris, und will so viel sagen / daß wie einer eine Sache überkommen / oder in Besitz genommen / er selbe auch ferner besitzen sollen /) gemäß/ ruhig / und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen.

Diesemnach / und damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde / bewilligen Wir / und geben Macht und Recht darzu / daß die gehorsamen Fürsten und Stände / und also alle und jede Einwohner des gantzen Landes Schlesien / sie seyn unter Geist- oder Weltlichen Fürsten / Herrn / Commendartorn, auch in Unsern Erb-Fürstenthümern gesessen / auffm Land, Städten und im Dörffern / welche der Augspurgischen Confession verwandt seyn / und sich zu derselben bekennen / keinen ausgenommen / ihre Religion laut igt erwehnten Confession frey und ungehindert überall / an allen Orten/üben-verrichten / bey solch ihrer Religion, Priesterschaftt und Kirchen-Ordnung / welche itzo bey ihnē ist/oder dieser Confellion gemäß/möchte aufgerichtet werden / fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus denselben zu einer andern Religion, als wie Sie die bißhero gehabt / ungeachtet / unter welcher Geist- oder Weltlichen Obrigkeit einer gesessen / oder sich aufhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjaget / vielweniger bloß und allein der Religion halben ab officiis removiret/ und alsv auf keinerley Weise noch Wege/ in ihrem Gewissen bedrängt oder betrübet / sondern viel-

mehr alle und jede dieser Augspurgischen Confessions-Verwandte / bey deroselben / auch bey allen ietzo innehabenden Kirchen / Gottesdienst / Ceremonien / Schulen / Pfarren / Clöstern / Stiftungen / Zehenden / Zinsen / Accidentien / Einkommen / allermassen wie Sie solche bißhero im Besitz und Gebrauch gehalten / ruhig und unangefochten gelassen werden sollen.

Zum andern / wollen und ordnen wir / daß alles dasjenige / was ein Theil zu dem Andern / Catholische / so wohl als der Augspurgischen Confession Verwandte / vor Alters / wie auch vor / und nach Antretung unserer löblichen Regierung zu Stifffern / Clöstern / Kirchen / Consistoriis, Renten / Zehenden / Einkommen / und allen andern Zugehörungen / sive ex prima fundatione, aut ex jure patronatus, aut ex alio quovis titulo, (entweder aus der ersten Stiftung / oder der Kirchen-Schutz-Gerechtigkeit / oder unter was sonst vor einem titul,) wie solcher in peritorio erdacht / aufgesucht oder hervorgezogen werden kunte ober möchte / berechtiget gewesen / oder zu sevn vermeynet / gantz ruhen / und ein jeder bey deme / was Er besitzt / insonderheit Kirchen und Schulen unangesehen / wem solche vor Alters zugehöret / und deswegen noch ihre Jura Patronatus darauf prætendiren möchten / verbleiben / und deswegen kein Theil das ander mit oder ausser Recht anfassan / darinaen turbiren / oder im wenigsten bedrängen soll.

Zum dritten / vetwilligen wir auch dieses / da jemand aus den Fürsten und Ständen / ausser denen Kirchen und Gottes Häusern / welche Sie itzo innehaben / halten / oder ihnen sonst zuständig seyn (bey welchen Sie auch friedlich geschützt / und erhalten werden sollen /) etwa in Städten / Städtlein / Dötffern / oder anderswo / wolte oder wolten mehr Kirchen / Gotteshäuser / oder Schulen / zu Unterweis- und Aufziehung der Jugend aufrichten / und bauen lassen / daß solches gleich wie dem Fürsten- und Herren-Stand / und derselben allerseits Unterthanen / also auch den Erbfürstenthümern / sowohl in Städten / als auf dem Lande ingemein und einem jeden insonderheit / anitzo und in künfftig zu thun / frey und offen stehen soll / vor männiglich ungehindert.

Zum vierdten / wollen wir auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten / Fürsten und Ständen diese sondere Gnad thun / daß die jenigen Fürsten / so zu Zeiten Unserer Hochgeehrten Herrn Anherrns / und Herrn Vaters / auch bey Antretung Unserer Regierung ihre Consistoria gehabt / und biß dato erhalten / dabey nun und hinführo allezeit vor männiglich unbeirret seyn und bleiben / auch daß denen andern Augspurgischer Confession, Fürsten und Ständen / so hiebevorn keine Consistoria gehabt neue aufrichten / und allermassen mit denselben / wie die andern / so die ihrige bißhero gehalten / in ordination und Ehesachen zu verfahren frey stechen soll.

Dabey wir dann insonderheit den Erb-Fürstenthümern gnädigst frey stellen / daß Sie es in ordinationibus, wie vor diesem geschehen / inskünfftig halten / und die Pfarren ordiniren lassen / in Ehsachen aber sich entweder der Consistorien der Augspurgischen Confessions-Verwandten / Fürsten und Stände in Schlesien gebrauchen / oder aber durch die Hauptleute und die vom Lande darzu verordnete Personen / Augspurgischer Confession an einem gewissen Orte / ein General-Consistorium aufrichten mögen. Jedoch auf unser gnädigste Ratification, so innerhalb eines Monats / nach geschehenen ihrem gehorsamsten Anbringen erfolgen / oder in Verbleibung dessen / wie es aufgerichtet / gehalten / und von ihren deputirten ohne allen Eintrag dirigiret werden soll. Dahn dann Sie alle und jede Ehesachen remittiren mögen / mit diesem ausdrücklichen

Vorbehalt / daß in erwehnten Heyraths- und Ehesachen / wie bey diesem / also auch in allen andern Consistorien, fleißig Aufacht gegeben werde / damit niemand zu nahe mit dem Geblüte sich vermische / und da es je geschehen / solte doch der modus coërcandi & puniendi (die Arth und Weise zu zwingen oder im Zaum zu halten und zu straffen /) allermassen / wie es im Heiligen Römischen Reich / unter den Augspurgischen Confessions-Verwandten / und deren wolbestellten Consistoriis, in üblichen Brauch bißhero gehalten / observiret werde.

Zum fünfften / sollen die Begräbniß todter Leichnam / in Kirchen und auf Kirchhöfen / wie auch das Ausleuten / denjenigen / so dazu gepfaret / nicht abgeschlagen gleichwohl aber bey de Catholischen Kirchen und Pfarren / den Augspurgischen Confessions-Verwandten / anders nicht / denn vermöge derer daselbst gebräuchlichen Ceremonien / hinwiederumb auch den Catholischen / bey des andern theils Pfarren ebener Gestalt zugelassen / undertheilet werden / und da es je beschehe / von den eingepfarrten / die zur Zeit / so gestallten Verweigerung gebührende / und sonst zur Kirchen oder Pfarr schuldige Rent und Decem zu entrichten entnommen / und ihre Obrigkeiten dieselben zu einer andern Pfarr / da es ihr gefällig / zu verwenden / und daselbst Sie begraben zu lassen / befugt seyn.

Wegen fremder Personen und Leichen aber / soll dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbigen Orts / guten Wissen und Willen verrichtet werden. In welchen Orten aber und Städten / diejenigen / so der Augspurgischen Confession seyn / ihre eigene Kirchen und Begräbniß / oder gesamt mit den Catholischen nicht hätten / dieselben sollen vermöge dieser unser Concession, wie Kirchen und Gotteshäuser / also Begräbniß und Kirchhöfe aufzubauen, auch Stellen darzu auszusetzen Macht haben.

Auf daß also hierinn zum sechsten viel gedachten Unsern gehorsamen Fürsten und Ständen / auch allen andern Unsern im Hertzogthum Schlesien / und Unserer darin habenden Erb-Fürstenthümern getreuen Unterthanen / und Einwohnern / nicht etwas verhinderliches seyn möge/ so thun wir hiemit alle Befehlich und Mandata, welche vor diesem wider die Augspurgischen Confessions-Verwandte / in specie aber diejenigen / so wege verbohtener graduum in Heyrathen und andern in puncto Religionis ausgangen seyn / in gegenwärtig gänzlich aufheben und cassiren.

Letzlich wollen wir auch dieses / daß zu Erhaltung Lieb und Einigkeit / eine Part der andern / Catholische sowohl als der Augspurgischen Confessions-Verwandte / in sowie vorhero gesetzt / verwilligter Übung / und Gebrauch ihrer Religion, Kirchenordnung und ertheilten Gerechtigkeit / nicht eingreifen / oder fürsreiben die Geistliche in Weltliche / und hinwieder die Weltliche in Geistliche Aemter sich nicht einmischen / vielweniger einanderschmähen noch verfolgen; sondern nunmehr als Glieder zu einem Corpore gehörig aneinander lieben / ehren / fördern / und beyderseits für einen Mann / in allen unsern und des Vaterlandes Nothdürfften / und Angelegenheiten / es sey in Mitleidungen / oder andern unvermeidlichen Zufällen / beysammen als treue Freunde Stehen. Und-in Summa also von heutiges Tages dato an / seiner von der andern / wie aus den Fürsten / Herrn und Ständen / also auch den Städten / Städtlein und Bauers-Volck / weder von ihren Obrigkeiten / noch von keinem eintzigen andern Geist- oder Weltliches Standes-Person / wegen der Religion bedrängt / und zu einer andern / es sey durch Gewalt/ oder anderer unziemlicher Weise / gezwungen und abgeführt werden.

Welches alles und jedes / wie itzt erzehlet / verwilligen / versichern / und bestäti-
gen wie hiemit aus Regierender Königlicher Böhmischer Vollkommenheit / Macht
und Gewalt / und als Obrister Hertzog in Schlesien / meynen / setzen / und wollen / bey
Unsern Königlichen Worten versprechen / daß viel erwehnte Unsere Augspurgischer
Confessions-Verwandte / Fürsten und Stände / samt andern obberührten Unsern de-
ren Ort / Landen / und Erb-Fürstenthümern / getreuen Unterthanen und Einwohnern /
für sich und Ihre Nachkommen / bey allem dem/ was obgesetzt / von Uns / auch künfftigen
Königen zu Böheim / und Obristen Hertzogen in Schlesien / bis zu einer Christlichen
/ vollkömlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion / im Heiligen Römischen
Reich / gantz und vollkömlich / in Fried und Ruhe gelassen und gleich andern
bey dem Religions Frieden des heiligen Römischen Reich erhalten / das geringste Jh-
nen hierinnen /weder von Uns / noch wie obgedacht / all Unsern Nachkommen / oder
aber von andern Geist- oder Weltlichen Personen / zu künfftigen/ und jeden Zeiten /
einige Verhinderung oder Eintrag nicht geschehen / noch verstatet / weniger wider sol-
chen Religions-Frieden / und diese unsere Assecuration einzige Befehlich / oder etwas
dergleichen /so dessen geringste Verhinder- oder Veränderung verursachen möchte / von
Uns oder mehr erwehnten Unsern Nachkommen oder aber sonsten jemand andern
ausgehen / oder von jemand anzunehmen anhalten / und im Fall gar etwas derglei-
chen ausgienge / oder von jemanden angenommen würde / jedoch unkräftig seyn / und
dafür gehalten / auch auf solche Gestalt / weder mit oder ohne Recht / etwas geurtheilet /
und ausgesprochen werden soll.

Und gebieten darauf Unsern Ober- und allen andern Hauptleuten / in Ober-
und Nieder-Schlesien / daß Sie gemeldte Unsere gehorsame Fürsten und Stände / sam̄t
allen andern hierin bemeldt unsern getreuen Unterthanen und Einwohnern in Ober-
und Nieder-Schlesien / so sich zu viel berührter bewilligter Augspurgischer Confession
bekennen bey-dieser Unserer Versicherung und Majestät / wie dieselbe in allen Arti-
culn / Sentenzen und Clausuln lautet / vertreten und schützen / selbst Ihnen hierin kei-
nen Eintrag thun / vielweniger andern zu thun verstaten. Und wo über dis jemand /
es sey von geist- oder weltlichen Personen / diese unsere Assecuration und Majestät zu
zu übertreten sich unterstünde / zu deme und einem jeden deroselben / als zu einem Zer-
störer des gemeinen Friedens / an statt Unser/und ihres von Uns oder mehres erweh-
net Unsern Nachkommen / ihnen anvertrauten Amts-halben greiffen / und also viel er-
meldte unsere gehorsame Fürsten und Stände / festiglich schützen / beschiemen und ver-
theidigen sollen. y

Und diß alles bey Vermeidung Unsers / Unserer Nachkommen / und künfftigen
Regierenden Königen zu Böheim / auch Obristen Hertzoge in Schlesien Zorns / schwe-
rer Straff und Ungnade. Alles getreulich und ungefährlich. Uhrkundlich und um
mehrer Sicherheit willen / mit Unserm Käyser- und Königlichen Anhangenden grössern
Insiegel bekräftiget. Geben aus Unserm Königlichen Schloß Praag / den zwanzig-
sten Tag des Monaths Augusti, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers
Geburt / im Ein Tausend / Sechs Hundert / und Neunten Jahre. Unserer Reiche des
Römischen im Vier und Dreyßigsten / des Hungarischen im Sieben und Dreyßig-
sten / das Böheimischen auch im Vier und Dreyßigsten Jahre.

Rudolph. (L S.)

ADAMUS DE STERNBERGK,

Supremus Burggravius Pragensis manup. p.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis proprium.

PAULUS MICHNA.